

M. 1 : 2.500

Marienberghausen

Hinweise:
Für den Teilbereich A und Teilbereich B:
Bodendenkmalpflege:
Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung auf die §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Für den Teilbereich B:
Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

M. 1 : 2.500

Marienberghausen

Hinweise:
Für den Teilbereich A und Teilbereich B:
Bodendenkmalpflege:
Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung auf die §§ 15 und 16 DStG hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Hinweise:
Für den Teilbereich A und Teilbereich B:
Bodendenkmalpflege:
Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung auf die §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen. Beim Auftreten archaischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Für den Teilbereich B:
Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Für den Teilbereich A und Teilbereich B:
 Bodendenkmalpflege:

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung auf die §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Für den Teilbereich B:
 Maßnahmen des Bodenschutzes:

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung auf die §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Für den Teilbereich B:
Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Für den Teilbereich B:
Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Maßnahmen des Bodenschutzes:
Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgelebene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschoebene und ausgehobene Oberboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben.

Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 (Klarstellungssatzung) und Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB für den westlichen Bereich der Ortschaft Marienberghausen

-  **Satzungsbereich**
-  **Abgrenzung Teilbereich A (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) und Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)**

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

 **0,3**

 **0,3**

 **0,3**

 **0,3**

 **0,3**

 **0,3**

 Satzungsgebiet

 Abgrenzung

Teilbereich A (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)
und
Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:



 Pflanzung einer Hecke


**Abgrenzung
Teilbereich A(gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)
und
Teilbereich B(gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)**

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:


Teilbereich A(gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB)
und
Teilbereich B(gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

0000

Pflanzung einer Hecke

und
Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

36,2

GENEHMIGUNGSVERMERK
Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 02.12.2014

20

Pflanzung einer Hecke

Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

36,2

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach vom 07.12.2018

Aus der Deutschen Grundkarte 1:5000

Kostenlos zur Verfügung gestellt durch die Stadt Gummersbach

Pflanzung einer Hecke

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

     

 

10

Pflanzung einer Hocke

 Pflanzung einer Hocke

und
Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

Teilbereich B (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)

festgesetzte Grundflächenzahl

0,3

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

36,2

Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 09.10.2014

Pflanzung einer Hecke

0,3

festgesetzte Grundflächenzahl

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:

36,2

Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach vom 02.10.2014 Nr. 23/14

Pflanzung einer Hecke

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 a BauGB:



Pflanzung einer Hecke